



Bundeskriminalamt

Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Beurteilung des „Sechskant 4-Finger Rings“

Vom 1. Oktober 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, erging am 15. August 2019 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die Beurteilung des hier vorgelegten „Sechskant 4-Finger Rings“

Beschreibung:

Der Gegenstand besteht aus vier Metallringen, welche über drei Schrauben miteinander verbunden sind. Optisch ähneln die Ringe Sechskantmuttern, jedoch verfügen sie über kein Innengewinde. Sie weisen jeweils an zwei gegenüberliegenden Seitenflächen ein Muster auf. Die Ringe lassen sich beliebig über die Achse der Schraubverbindung ein- und ausdrehen bzw. übereinander (vergleiche Abbildung 2) legen. Diese Wandelbarkeit führt zu zahlreichen Haltepositionen und denkbaren Verwendungsmöglichkeiten des Gegenstands in der Hand (vergleiche Abbildung 3).

Der Hersteller des Gegenstands ist nicht bekannt. Auf diversen Verkaufsplattformen im Internet wird der Gegenstand als „Window Breaker Tool“ beworben, um in Gefahren-/Notsituationen Glasscheiben einschlagen zu können (vergleiche Abbildung 4).

Der Gegenstand hat folgende Maße:

| | |
|--|--------|
| Gesamtlänge, vollständig aufgeklappt, Abbildung 1: | 133 mm |
| Ringdurchmesser, außen: | 38 mm |
| Ringdurchmesser, innen: | 23 mm |
| Ringstärke, je Element: | 7 mm |



Abbildung 1: Gesamtansicht; Quelle: <https://www.dhgate.com/product/2016-new-knuckles-portable-outdoor-ring-adornment/390338410.html#s1-0-1;searl 2039793594>; Zugriff: 1. Juli 2019



Abbildung 2: Gesamtansicht (eingedreht); Quelle: <https://www.dhgate.com/product/2016-new-knuckles-portable-outdoor-ring-adornment/390338410.html#s1-0-1;searl 2039793594>; Zugriff: 1. Juli 2019

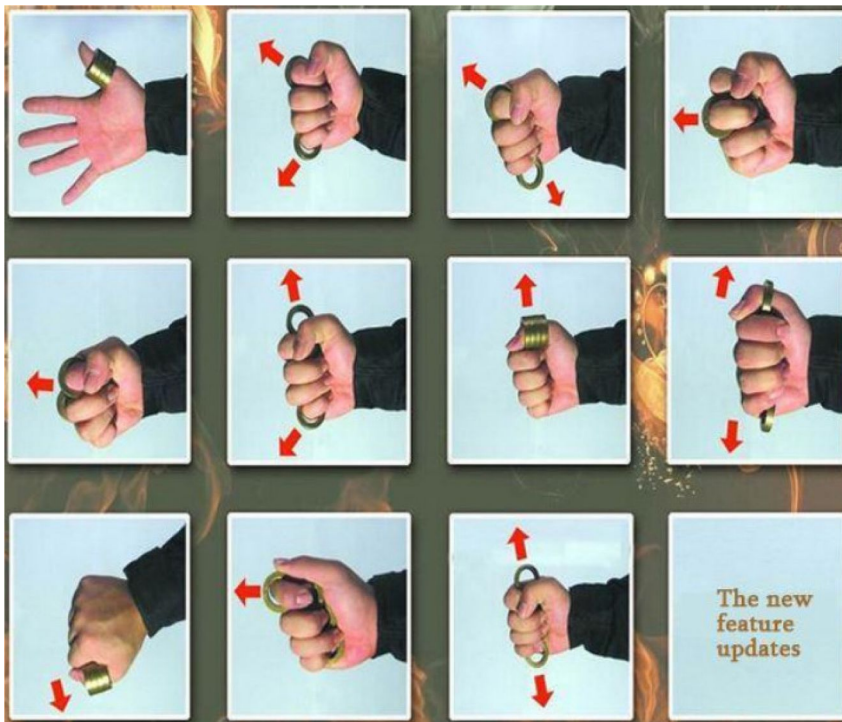


Abbildung 3: Haltepositionen/Verwendungsmöglichkeiten; Quelle: <https://www.dhgate.com/product/new-knuckles-portable-outdoor-ring-adornment/387248800.html#s1-19-1;searl3371498856>; Zugriff: 1. Juli 2019



Abbildung 4: Haltepositionen/Verwendungsmöglichkeiten; Quelle: https://www.amazon.com/AMOY-TANG-Hexagon-Outdoor-4-Finger/dp/B07MDSYF28/ref=sr_1_7?__mk_de_DE=%C3%85M%C3%85%C5%BD%C3%95%C3%91&keywords=self+defense+ring&qid=1561984818&s=gateway&sr=8-7; Zugriff: 1. Juli 2019



Beurteilung:

Es ist zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe im Sinne der Definitionen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG handelt. Zudem ist zu prüfen, ob der Gegenstand den waffenrechtlichen Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 unterliegt.

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind.

3. § 2 Absatz 3 WaffG:

Weiter ist zu prüfen, ob der oben beschriebene Gegenstand eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 darstellt.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Sechskant 4-Finger Ring“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Sechskant 4-Finger Ring“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 ff.
3. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Sechskant 4-Finger Ring“ handelt es sich nicht um eine verbotene Waffe gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.2.

Begründung:

1. Um die Waffeneigenschaft im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1 zu erfüllen, bedarf es der Wesensbestimmung, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Es ist hierbei vorrangig auf die Zweckbestimmung des Gegenstands abzustellen, wobei sich diese zentral nach dem Herstellerzweck bemisst. Zu dem „Sechskant 4-Finger Ring“ ist der Herstellerzweck nicht abschließend nachvollziehbar. Werden die objektiven Kriterien der Konstruktion des Gegenstands zur Wesensbestimmung herangezogen, ist der vorliegende Gegenstand nach hiesiger Auffassung seinem Wesen nach nicht dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Die Gesamtschau als Werkzeug, um in Notsituationen Glasscheiben einzuschlagen, erscheint überzeugend. Die Gesamtschau lässt nicht auf eine Verwendung typischerweise als Waffe schließen.

In der vollständig aufgeklappten „Version“ (vergleiche Abbildung 1), ist bei der Verwendung in der geschlossenen Hand eine Ähnlichkeit zu einem Kubotan nicht abzustreiten. Ein Kubotan ist in erster Linie dazu bestimmt, Selbstverteidigungstechniken durch Druck auf empfindliche Körperstellen (zum Beispiel Gelenke, Nerven) zu unterstützen. Die Waffeneigenschaft derartiger Gegenstände wurde durch den Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 5. März 2008, Aktenzeichen SO11-5164.01-Z-170, verneint.

2. Waffen im nichttechnischen Sinne zeichnet aus, dass sie nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen aber insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise hierzu geeignet sind. Um hierbei eine sozial unangemessene Ausweitung des Geltungsbereichs des WaffG auf bloße Alltagsgegenstände zu verhindern, sind die Waffen im nichttechnischen Sinne ausdrücklich und abschließend in Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Unterabschnitt 2 Nummer 2 aufgezählt. Der antragsgegenständliche „Sechskant 4-Finger Ring“ lässt sich hierunter nicht subsumieren.
3. Auf Grund der Ergebnisse zu den Nummern 1 und 2 kann dem vorliegenden Objekt auf Grund der Gesetzesystematik keine Verbotseigenschaft anhaften.

Für eine etwaige Einstufung als Schlagring im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.2 mangelt es dem „Sechskant 4-Finger Ring“ an der charakteristischen Handabstützung zur Erhöhung der Schlagkraft. Um diesen gewünschten Effekt zu erzielen wäre es zwar denkbar, einzelne Elemente des Gegenstands in der Innenhand als Handabstützung zu nutzen, durchgeführte Schlagversuche zeigten jedoch, dass die gewünschte direkte Kraftübertragung nicht eintritt. Die Ringelemente verkanten sich am Durchgriff für die Finger, die in der Hand liegenden Elemente drücken sich schmerzhaft in die Handinnenfläche. Die Funktionalität des Gegenstands als Schlagring wird nicht als gegeben angesehen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.



2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen Sechskant 4-Finger Ring und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2019

SO 23-5164.01-Z-462

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Komarek
